

2530 056

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 440/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Malka E [REDACTED],

[REDACTED] rue N [REDACTED] - P [REDACTED] -, Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. März 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin verlangt im Abhilfeverfahren Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden.

Der Berufungsrichter hat den medizinischen Sachverhalt geprüft und die Ansprüche verneint. Er ist nicht davon überzeugt, daß bei der Klägerin seit 1. Januar 1949 ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden mit einer Erwerbsminderung von mindestens 25 vH vorgelegen hat und noch vorliegt. Dabei geht er auf Grund der im Erstverfahren von der Amt schädigungsbehörde erhobenen vertrauensärztlichen Gutachten und Zusatzgutachten davon aus, daß nur das - bereits im ersten Bescheid vom 25. Januar 1961 als Verfolgungsleiden anerkannte - psychasthenische Syndrom mit der Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden kann. Die dadurch bewirkten Störungen minderten im Zeitpunkt der Erstentscheidung die Erwerbsfähigkeit nur um 20vH; eine Verschlimmerung

- 3 -

seitdem ist nicht behauptet.

Diese Entscheidung beruht auf der Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallen und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegen. Sie ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und wirft keine entscheidungsbedürftige Rechtsfrage auf.

Die Einwände der Beschwerde richten sich im wesentlichen gegen das Verfahren in Berufungerschatzung; sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RSt 1967, 281 Nr. 33 und 451 Nr. 42). Das gilt auch, soweit die Bemessung des verfolgungsbedingten Anteils an der Gesamterwerbsminderung beanstandet wird.

Die Auffassung der Beschwerde, bei der Feststellung des Grades der verfolgungsbedingten Erwerbsminderung sei der Verfolgungshergang (das Verfolgungsschicksal) zu berücksichtigen, widerspricht dem Gesetz; nach § 33 Abs. 1 BBG ist der Grad der Minderung und der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit danach zu beurteilen, wieweit der Verfolgte in allgemeinen Erwerbsleben geistig und körperlich leistungsfähig ist. Ob und in welchem Umfang das der Fall ist, richtet sich allein danach, in welchem Maße er durch seine Leiden gehindert ist, seine körperlichen oder geistigen Anlagen und Fähigkeiten für das Erwerbsleben auszunutzen (vgl. BGH RSt 1966, 187). Der Berufungsrichter

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat deshalb zu Recht bei der Feststellung des Erwerbsminderungsgrades nur auf die von den medizinischen Sachverständigen erhobenen Befunde abgestellt.

Dr. Thunau

Henkel